

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die erste Teilzahlung 2023
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 23. Februar 2023, Az.: FM2-2231-11/2

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden) | 1.547 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 807 Euro. |

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2023 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2021 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als erste Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2023 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 27,80 Euro je gewichteter Einwohnerin und je gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
17,6 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2023 und
7,4 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 45,40 Euro je Einwohnerin und Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 17,9 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2023.

A) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 6,15 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
2,76 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
4,62 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
2,85 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
1,17 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 1,68 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

B) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Absatz 4 FAG

Die Zuweisungen betragen 137,9 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

C) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	328,00
2. Realschulen	276,75
3. a) Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien, sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	289,00
b) Progymnasien	281,00
4. Schulen besonderer Art	276,75

	Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	192,25
6. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	482,00
7. Grundschulförderklassen	93,75
8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	694,75
b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.603,75
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.953,50
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.768,25
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	699,75
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.831,75
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.193,75
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	572,25.

D) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die erste Rate beträgt 96,9 Millionen Euro.

E) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	1.900,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	2.300,00
3. für jeden weiteren Kilometer	2.800,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	3.200,00

F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	600,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	1.500,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	900,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	1.600,00

G) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 2,10 Euro.

H) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rd. 149,9 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

I) Kindergartenlastenausgleich (§§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 247,5 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 3.771 Euro.

J) Förderung der Kleinkindbetreuung (§§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 292,9 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2021. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 16.470 Euro.

K) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Unter den Voraussetzungen der Schaffung der landesrechtlichen Grundlagen und des Inkrafttretens bundesgesetzlicher Regelungen ist eine rückwirkende Förderung der Leitungszeit ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen. Eine erste Zahlung kann - sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind - voraussichtlich mit der 3. Teilzahlung 2023 erfolgen.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 25 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.